

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der ehemaligen Hausmülldeponie Gallenbach, Landkreis Aichach - Friedberg**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG**

Die Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, hat im Wege der Ersatzvornahme bei der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 03.03.2022 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage mit einem Gasvolumen von 4-60 m³/h auf dem Gelände der Hausmülldeponie Gallenbach beantragt. Die Änderung ist zur Anpassung an die zurückgehende Gasmenge erforderlich. Die bestehende Gasverwertung (Gasmotor) wurde bereits wegen eines größeren technischen Defekts zurückgebaut. Die derzeit verwendete Hochtemperaturfackel wird zurückgebaut.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.1.1.4 (V) Anhang 1 der Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Regierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind.

Das Vorhaben kann sich auf die Emissionen an Luftschadstoffen und auf die Lärmemissionen auswirken.

Durch die neue Schwachgasbehandlungsanlage ist eine Verbesserung der Situation erwartet, da durch diese Anpassung eine kontinuierliche Absaugung des Deponiekörpers (mit Aufrechterhaltung eines Unterdrucks im Deponiekörper) und eine kontinuierliche Gasbehandlung ermöglicht wird. Somit werden diffuse Gasemissionen, die während Stillstandzeiten der Absaugung auftreten können (Überdruck im Deponiekörper), vermieden bzw. reduziert. Ein ordnungsgemäßer Deponiebetrieb auch bei weiter sinkenden Gasmengen wird durch die neue Anlage gewährleistet.

Das Vorhaben wird nach dem Rückbau der bestehenden Anlage an der gleichen Stelle errichtet. Es führt daher zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Erholung und Naturgenuss, sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Fläche und Landschaftsbild.

Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg den, 21.03.2022
Regierung von Schwaben

Sophia Luff
Regierungsrätin